



DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg-Krofdorf

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R.041
Karlstraße 6
60329 Frankfurt
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Daniela Künzelmann
Telefon: +49 69 265 61934

Allgemeine Mail-Adresse:
baurecht-mitte@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-HE-25-203159/DK

28.04.2025

Bauleitplanung

Künzell: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

➤ **110KV-Bahnstromleitung Flieden-Bebra**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Es dürfen vor, während und nach den Bauarbeiten/Maßnahmen keine Gefährdung/Beeinträchtigung/Beschädigung von Bahnanlagen entstehen.

im Gebiet des Bebauungsplans befindet sich unsere 110kV Bahnstromleitung Flieden-Bebra. Konkret sind wir in diesem Bereich mit dem Mastfeld 1048-1049 betroffen. Der Schutzstreifen beträgt in diesem Feld rechts und links der Leitungssachse, das ist die gedachte Verbindungslinie der beiden Mastmitten, je 19m.

Für Unterbauungen bzw. Anpflanzungen sind hier Höhen und Seitenbeschränkungen gem. EN 50341 zu beachten. Auszugsweise nennen wir hier einige Abstände.

- 6,5m zur Geländeoberfläche (Feld, Böschung)
- 3m zu Dachflächen mit einer Dachneigung >15° und aus feuerhemmendem Material
- 5m zu Dachflächen mit einer Dachneigung <15° und aus feuerhemmendem Material
- 11m zu Dachflächen aus nicht feuerhemmendem Material und über feuergefährdeten Einrichtungen (z.B. Tankstellen)
- 3m zu Antennen, Blitzschutzeinrichtungen, Straßenleuchten, Fahrbahnmaste, Werbeschilder u.ä. auf denen man nicht stehen kann.**
- 7m zu Straßenoberflächen**

Deutsche Bahn AG (28.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Planunterlagen berücksichtigt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.



- 8m zu allgemeinen Sportflächen (Bei Sportarten mit Wurf- oder Schießgeräten muss sichergestellt werden, dass eine Annäherung an Leiter auf weniger als 4m vermieden wird)
- 4m zu fest installierten Sporteinrichtungen wie Start- und Zieleinrichtungen, Campingeinrichtungen sowie Einrichtungen, die aufgerichtet oder bestiegen werden können.
- 2,5m zu Bäumen. Dabei ist die Endaufwuchshöhe zu berücksichtigen. Ersatzweise empfehlen wir daher niedrig wachsende Busch- oder Heckengehölze.

Alle Aufschüttungen bzw. Abtragungen des Erdbodens innerhalb des Schutzstreifens ist mit der DB Energie GmbH abzustimmen.
10m um den Mast herum darf kein Erdreich abgetragen werden, um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden.
Kabel oder andere Leitungen sind in einem Abstand von mindestens 10m zu unseren Mastfundamenten zu verlegen.

2 **Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände, da die Solarmodule allesamt außerhalb des Schutzstreifens unserer in der Nähe verlaufenden Bahnstromleitung liegen.**

Der geplante Zaun ist, sofern er aus leitendem Material besteht, zu erden.

3 **Vorsorglich wollen wir sie darauf hinweisen das bei der Aufstellung von Baukränen bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen folgende Sicherheitsabstände einzuhalten sind.**

Es ist sicherzustellen, dass Kräne oder andere bewegliche Teile jederzeit einen Sicherheitsabstand von min. 3m zu der Spannung führenden Leiterseilen unserer 110kV Bahnstromleitung einhalten, dabei ist das Ausschwingen der Hebelasten wie auch der Leiterseile bei seitlichem Wind zu berücksichtigen.

Besteht die Gefahr einer möglichen Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes, so ist vor Arbeitsbeginn (ca. 4-6 Wochen) wegen einer kostenpflichtigen Abschaltung der o.g.110kV Bahnstromleitung Kontakt mit der zuständigen Instandhaltungsstelle von DB Energie GmbH (bahnstromleitung.mitte@deutschebahn.com) aufzunehmen. Abschaltungen werden aus betrieblichen Gründen nur einseitig gewährt. Totalabschaltungen müssen mit sehr großem zeitlichem Vorlauf, ca. 6 Monate, beantragt werden. Diese Abschaltungen sind dann zeitlich eng begrenzt für einige Stunden möglich. Allerdings kann für den Genehmigungszeitraum (Wochentag oder Wochenende) keine Prognose abgegeben werden.

Vor Baubeginn hat sich der Bauherr von uns in die Gefahren der Bahnstromleitung einweisen zulassen. Der Bauherr ist weiterhin dafür verantwortlich, alle am Bau befindlichen Personen und Firmen einzuweisen (Schneeballsystem). Von Seiten der DB Energie GmbH wird nur eine Person eingewiesen.
Der Termin der Einweisung ist im Vorfeld der Baumaßnahmen mit uns unter der Mail-Adresse bahnstromleitung.mitte@deutschebahn.com abzustimmen.

Sonstige Auflagen

Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Funktionsfähigkeit, Sichtverhältnisse der Bahnanlagen des Eisenbahnbetriebes sind

zu 2.: Der Hinweis und die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Geltungsbereichsreduzierung und der Anpassung der Planung wird der Schutzstreifen der vorhandenen Bahnstromleitung nicht länger vom Baufenster tangiert.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 3.: Die Hinweise betreffend der Bau- und Errichtungsphase des Solarparks werden in die Begründung integriert und an den Vorhabenträger herangetragen.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauausführung, etc.), bei der die Hinweise zu beachten sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.



jederzeit zu gewährleisten.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. **Cornelia**
Co Lorenz
Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2025.04.28
16:09:23 +02'00'

i.A. **Daniela**
Künzelmann
Digital unterschrieben von
Daniela Künzelmann
Datum: 2025.04.28 12:23:11
+02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Planungsbüro Fischer
 Frau Nusch
 Im Nordpark 1
 35435 Wettenberg-Krofdorf



per E-Mail an: beteiligung@fischer-plan.de

Dimitrius Bach Tel. +49 561 934-1372 DBa / 2025.01437 Kassel, 14.04.2025
 Leitungsrechte und -dokumentation Leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich - Ihr Schreiben vom 25.03.2025 - Unser Aktenzeichen: 02.00.00.428.00236.24 Vorgangsnummer: 2025.01437

Sehr geehrte Frau Nusch,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:



lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgas-leitung	Fernleitung MIDAL	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH

Zuständiger Pipelineservice:

PLS Reckrod, Telefon: +49 6672 9203-1230, Mobil: +49 170 6370196
 E-Mail: hans-werner.hoehle@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH (14.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis auf die Erdgashochdruckleitung und ein Lichtwellenleiter-Kabel wird zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte aufgeführt sowie in der Begründung ergänzt.

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten.

Aufgrund der zum Entwurf erfolgten Geltungsbereichsreduzierung verlaufen die genannte Erdgas-Fernleitung und die LWL-Kabeltrasse im überwiegenden Teil außerhalb des reduzierten Geltungsbereiches und tangiert lediglich den Bereich der Zuwegung im Nordosten des Geltungsbereiches.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

2

Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 19.31/K, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

- Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm ²
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm ²

- Innerhalb eines lichten Abstandes von 4,0 m zu unseren Anlagen dürfen keine Ramppfeiler für Schutzplanken gesetzt werden. Für diesen Bereich sind z. B. Sonderpfeiler zu verwenden. Diese Sonderpfeiler werden in der Regel auf einer Fläche von 0,4 x 0,4 m eingegraben und erreichen eine Tiefe von max. 0,7 m. Die Grabungsarbeiten im Bereich unserer Anlagen sind in Handschachtung auszuführen.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.

zu 2.: Die Hinweise auf den Umgang mit den Leitungsinfrastrukturen sowie deren Schutzstreifen wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sich auf die nachfolgenden Planungsebenen (Bauantragsverfahren, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) beziehen.



Seite 3 von 3, Az: 02.00.00.428.00236.24, 14.04.2025
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. TEL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

Bach

Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

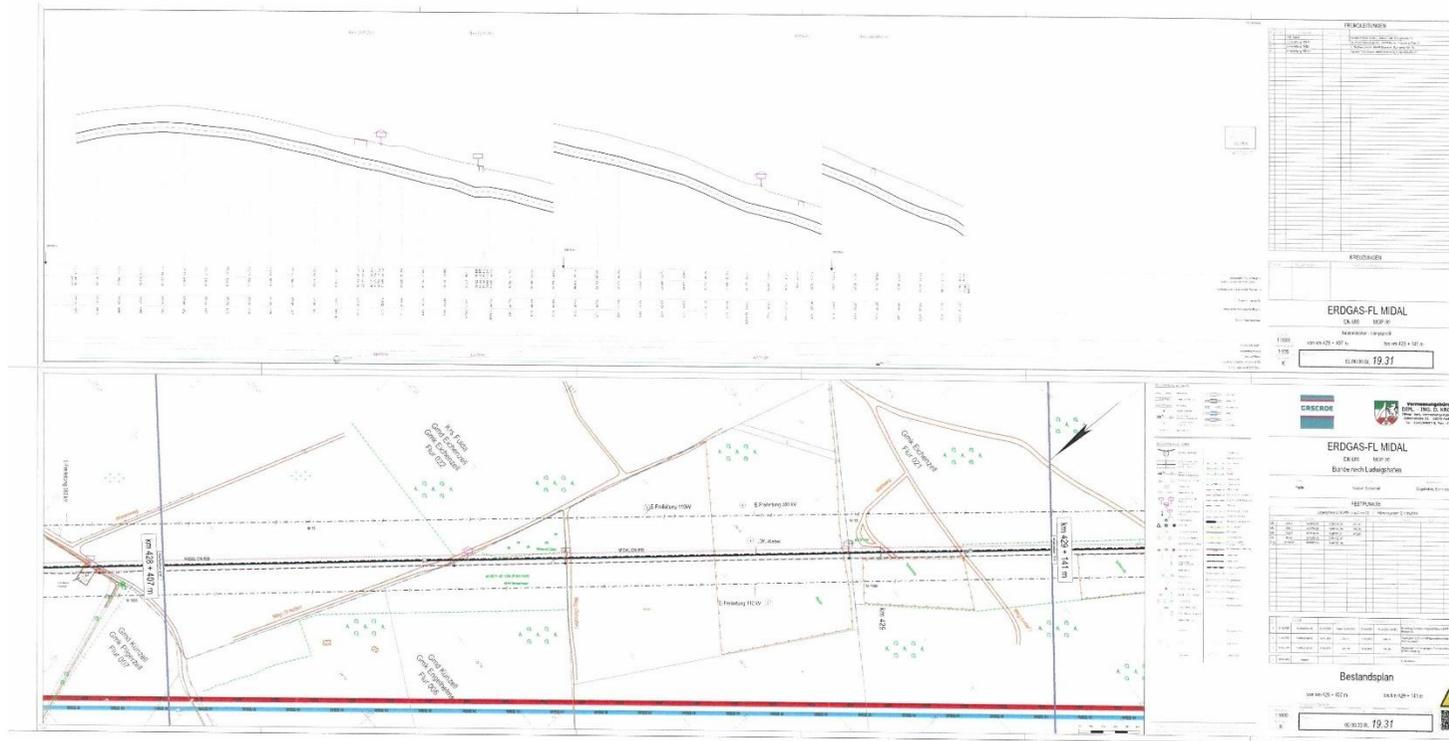
Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

zu 3.: Dem Hinweis wurde entsprochen.

Für das Bauleitplanverfahren wird eine erneute eingeschränkte Offenlage durchgeführt. Die GASCADE Gastransport GmbH ist bisher an allen Beteiligungszeiträumen berücksichtigt worden.

Anlage





Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Künzell

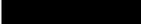
Bezeichnung des Bauleitplans

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms

Frist für die Stellungnahme: 29.04.2025 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Kurt-Holzapfel-Straße 37
37269 Eschwege

Datum: 16.04.2025
Tel.: 
Fax: 
Bearbeiterin: 

Az.: 34c 1/2 –2025-042570/042571 – BV11.3 Ba

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Engelhelmser Hecken“ bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken.

2. Sollten im Rahmen der verkehrlichen Erschließung während der Bauphase Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz geändert/ausgebaut werden, sind die erforderlichen Baumaßnahmen vorab mit Hessen Mobil abzustimmen. Zur ggf. bauzeitigen Beschilderung und Absicherung der Zuwegung an klassifizierten Straßen ist die zuständige Verkehrsbehörde einzubinden.

3. Für die Einspeisung des Solarstroms bedarf es vermutlich der Herstellung einer Kabeltrasse. Sollten klassifizierte Straßen von der Kabeltrasse betroffen sein, ist deren Verlegung separat bei Hessen Mobil zu beantragen. Die straßenrechtliche Genehmigung hierfür erfolgt über Gestattungsverträge.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

keine Äußerung

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Eschwege (16.04.2025)

Beschlussempfehlungen:

zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt.

Die Hinweise wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 3.: Der Hinweis über den Netzanschluss und die damit verbundenen Erschließungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung angeführt.

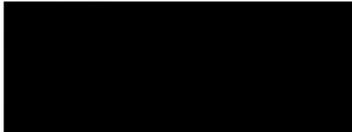
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

keine Äußerung

4

Über die Inkraftsetzung des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren.
Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden.

Im Auftrag



Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB,
Datenmanagement Osthessen

zu 4.: Dem Hinweis wird gefolgt.

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend geschwärzt und Hessen Mobil als Träger öffentlicher Belange wird über den zukünftigen Satzungsbeschluss informiert werden.

Tanja Nusch

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. April 2025 14:32
An: Tanja Nusch
Cc: Link, Cindy; Kolz, Dr. Jürgen; Stehling, Andreas
Betreff: WG: [EXT] AW: Stellungnahme „Solarpark Engelhelmser Hecken“

Sehr geehrte Frau Nusch,

1 seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH ist keine weitere Stellungnahme zum ausliegenden Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ notwendig.
Nach Sichtprüfung der ausliegenden Bebauungsplanänderung wird der Schutzstreifen im Bebauungsplan selbst beachtet.

Die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen seitens ARS oder/und K+S haben für das Projekt weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Harald Rückelt
Leiter Analytik, Salzwassermanagement und PAT
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

K+S Minerals and Agriculture GmbH
Werk NeuhoF-Ellers
Am Kaliwerk 6
36119 NeuhoF

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
email: [REDACTED]

[Website](#) [LinkedIn](#) [Xing](#) [YouTube](#)

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Str. 7, 34131 Kassel
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Kreimeyer
Geschäftsführung: Dr. Burkhard Lohr (Vors.), Christina Daske, Dr. Jens-Christian Keuthen, Dr. Christian H. Meyer, Dr. Carin-Martina Tröltzsch
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Registergericht: Kassel (HRB 7452)

Ein Unternehmen der K+S

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

K+S Minerals and Agriculture GmbH (02.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis und die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Der die Anlagen der K + S Minerals and Agriculture GmbH betreffende Schutzstreifen wird durch die Reduzierung des Geltungsbereiches zum Entwurf nicht länger beeinträchtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Fulda, 23. April 2025

**Stellungnahme
Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, OT Engelhelms
Bebauungsplan "Solarpark Engelhelmser Hecken" und Änderung des Flächennutzungsplanes**

Grundstück(e): **Gemarkung Engelhelms, Flur 6, Flurstücke 20, 21, 23, 27/14, 29/10, 30/10, 31/10, 32/10, 33/10, 34/14, 35/14**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht.

Fachdienst Natur und Landschaft

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes weiterhin Bedenken.

- 1 Das Plangebiet ist fast vollständig von Waldfläche umgeben. In der vorhandenen Freifläche soll nun eine PV-Anlage von etwa 11,5 ha errichtet und eingezäunt werden. Die Flächen stellen einen besonderen Lebensraum für Mensch und Wildtiere dar. Die Zerschneidung der Landschaft durch die massive Zaunanlage ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als äußerst störend wahrzunehmen. Der Erholungswert für den Menschen wird erheblich herabgesetzt. Das Landschaftsbild wird enorm beeinträchtigt. Tierwanderungen können nur in sog. Wanderungskorridore stattfinden. Alternativflächen wurden aus Sicht des Fachdienstes nicht ausreichend geprüft.
- Unabhängig der v. g. Ausführungen ist der Umweltbericht in folgenden Punkten zu überarbeiten:
- 2 - Die Eingriffs- und Ausgleichsplanung ist unzureichend. Eine Gegenüberstellung der vorhandenen Biotoptypen zu den geplanten Biotoptypen (Flächengröße und Bewertung) hat nicht stattgefunden. Die Gegenüberstellung kann analog der Kompensationsverordnung in Hessen erfolgen. Dort sind die Biotoptypen nach Wertpunkten eingeteilt. Hierzu könnte mit der unteren Naturschutzbehörde eine mögliche Berechnungsgrundlage besprochen werden.



Kreisausschuss des LK Fulda (23.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise und die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs.6 und 7 BauGB, § 1a und § 2 Abs.4 BauGB hält die Gemeinde Künzell an der Ausweisung des Sondergebietes fest und gewichtet die Belange der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes höher als die Belange der Zerschneidung der Landschaft, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholung und der Eingriff in den Lebensraum.

Begründung:

Die Bedenken wurden teilweise schon zum Vorentwurf des Vorh. Bebauungsplanes aufgeführt. Zum Entwurf wurde daher der Geltungsbereich verkleinert, wodurch die Durchlässigkeit für Wildtiere bereits erhöht wurde. Zum Entwurf 2. Offenlage wird jetzt auch noch der landwirtschaftliche Weg in Teilbereichen nicht mehr für einen öffentlichen Ausbau (Radweg) vorgesehen. Die übrigen temporären Eingriffe in den Boden, Natur und Landschaft wurden in der Umweltprüfung und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bewertet und eingriffsminimierende und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Auf die Ausführungen in den Planwerken wird verwiesen. Die hier angesprochene Zerschneidung der Landschaft findet, wie hier beschrieben, nicht statt: Zwar umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von 11,5 Hektar, wobei jedoch lediglich zwei Baufelder (5,1 Hektar und 2,2 Hektar) entstehen, die eingezäunt werden. Die beiden Teilbereiche werden durch einen Wanderkorridor getrennt, sodass die angemerkte Zerschneidungswirkung derartig im Verlauf des Planungsprozesses deutlich relativiert wurde.

Zusammenfassend kann aufgeführt werden, dass sich die Gemeinde mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes intensiv auseinandergesetzt hat, die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht unwiederbringlich verloren sind (Stichwort Baurecht auf Zeit), die Flächen bereits durch die Infrastrukturleitungen (Strom und Gas) deutlich vorbelastet sind und keine Tierpopulation erheblich beeinträchtigt wird. Zum Belang Erneuerbare Energien und Klimaschutz kann der § 2 EEG2023 aufgeführt werden: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Der Solarpark stellt einen Baustein für die regionale Stromerzeugung dar und die Erzeugung erneuerbarer Energien wird für das Gebiet der Vorhabenfläche seitens der Gemeinde höher gewichtet als der Belang Natur und Landschaft.

zu 2.: Der Hinweis auf die Anwendung der Kompensationsverordnung wird zur Kenntnis genommen, ist aber für die Kommune nicht zwingend verpflichtend.

In der Umweltprüfung und im Umweltbericht erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs. Aufgrund der Besonderheit der Planung einer temporär angelegten Photovoltaik-Freiflächenanlage hat der Umweltplaner diese Art der Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs gewählt.

- 3 - Die Planung sieht eine extensiv genutzte Grünlandfläche (Mahd oder Beweidung) vor. Eine detaillierte Beschreibung dieses Nutzungstyps (Mahd/ Beweidungstermine) wurde nicht angegeben. Auch die Grünlandeinsaat wurde nicht beschrieben. Je nach Eintrag ist eine Aushagerung der Flächen vorzusehen.
- 4 - Durch die Überstellung mit den PV-Modulen wird auch die geplante Grünlandfläche beeinträchtigt (Schattenwurf, Wasserhaushalt etc.). Im Umweltbericht wurde lediglich die Umwandlung von Acker in extensives Dauergrünland als Aufwertung dargestellt. Die Herleitung des Ausgleichsbedarfs ist nicht zu ersehen.

Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Fachdienst Landwirtschaft

- 5 Die Ausführung des erforderlich werdenden externen Eingriff-Ausgleichs ist nicht durch weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durchzuführen. Dies würde eine erhebliche Verschlechterung für die Agrarstruktur bedeuten, da bereits durch das Vorhaben in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen entzogen werden. Landwirtschaftliche Betriebe im Einzugsgebiet haben einen hohen Flächenbedarf. Für den erforderlichen Eingriff-Ausgleich und Ersatz muss die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher unterbleiben.

Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle

- 6 Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden:
- In die Tore ist eine Schließung zu verbauen, welche der örtlichen Feuerwehr einen gewaltfreien Zugang zum Gelände gewährleistet.
 - Um Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes zu ermöglichen, ist die Unterhaltung einer Zufahrt erforderlich, die mit Feuerwehrfahrzeugen (Achslast 10 t) befahren werden kann.
 - Aufgrund der Errichtung einer Großenergiespeicheranlage und der direkten Nähe zu Waldgebieten, wird eine Löschwasserversorgung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2. HBKG gefordert. Zur Erstversorgung wird eine Löschwassermenge für eine Löschzeit von 30 min bei 400 l/min (12 m³) als notwendig betrachtet.

Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

- Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht
- Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz
- Fachdienst Wasser und Bodenschutz
- Fachdienst Regionalentwicklung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Unterschrift

Eskandari-Azari,
Fachdienstleiter

Ø an den Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell

Schreiben vom 23. April 2025, Seite 2

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Pflegemaßnahmen werden in den textlichen Festsetzungen für das Grünland weiter präzisiert.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht um weitere Ausführungen und Bewertungen zur Beeinträchtigung des Grünlandes aufgeführt.

zu 5.: Der Hinweis zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Es werden für den Bebauungsplan keine externe Ausgleichsflächen ausgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet durchgeführt und sind so gewählt, dass die bisherige Grünlandnutzung eingeschränkt fortgeführt werden kann.

zu 6.: Die Hinweise und die konditionelle Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt und der Vorhabenträger entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Die Gemeinde Künzell hat einen Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger aufgesetzt, indem der Vorhabenträger verpflichtet wird, für die Löschwasserversorgung zu sorgen und bis zur Inbetriebnahme der Anlagen ein Brandschutzkonzept mit der zuständigen Brandschutzbehörde zu erarbeiten und vorzulegen. Aufgrund von landesrechtlichen Vorgaben liegt die Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung im Bundesgebiet grundsätzlich bei der jeweiligen Gemeinde. In Absprache mit dem Vorhabenträger überträgt die Gemeinde Künzell die Zuständigkeit auf den Vorhabenträger und sichert dies entsprechend vertraglich in Form des Durchführungsvertrages.

Die Hinweise sind folglich auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Jörg Burkard <joerg.burkard@hgon.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 21:32
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich der Gemeinde Künzell

Sehr geehrte Damen und Herren,

- aus Sicht des Landesjagdverbandes Hessen (LJV) ergeht folgende Stellungnahme:
- 1 Das geplante Vorhaben wird an diesem naturschutzfachlich hochsensiblen Standort grundsätzlich abgelehnt. Der Standort ist völlig abgelegen, in ruhiger Lage, inmitten eines wertvollen Waldkomplexes, tlw. mit angrenzendem extensiv genutztem Offenland. Entsprechend ist in diesem Naturraum und auch auf der potenziellen Eingriffsfläche (einschließlich der Wechselbeziehungen zu den angrenzenden Waldflächen) ein typisches Tier- und Pflanzenarteninventar zu finden, das durch den Bau, die Anlage, den Betrieb und die Unterhaltung des o.a. Solarparks stark entwertet werden würde.
 - 2 Wir erwarten daher, dass dieser aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignete Standort wieder verworfen wird, da er aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine extreme Eingriffsintensität aufweist und auch gegen § 44 BNatSchG verstößt, da die dort vorkommenden schützenswerten Arten im Falle einer Realisierung beeinträchtigt werden würden und eine entsprechende Kompensation vor Ort praktisch nicht möglich ist und auch nicht umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Burkard, LJV Hessen

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Landesjagdverband Hessen (17.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise und die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs.6 und 7 BauGB, § 1a und § 2 Abs.4 BauGB hält die Gemeinde Künzell an der Ausweisung des Sondergebietes fest und gewichtet die Belange der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes höher als die Belange von Natur Landschaft.

Begründung:

Zum Entwurf wurde der Geltungsbereich verkleinert, wodurch die Durchlässigkeit für Wildtiere bereits erhöht wurde. Zum Entwurf 2. Offenlage wird jetzt auch noch der landwirtschaftliche Weg in Teilbereichen nicht mehr für einen öffentlichen Ausbau (Radweg) vorgesehen, was in der Summe zu einer Beruhigung des Raumes beiträgt. Die übrigen temporären Eingriffe in den Boden, Natur und Landschaft wurden in der Umweltprüfung und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bewertet und eingriffsmindernde und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Auf die Ausführungen in den Planwerken wird verwiesen.

Zusammenfassend kann aufgeführt werden, dass sich die Gemeinde mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes intensiv auseinandergesetzt hat, die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht unwiederbringlich verloren sind (Stichwort Baurecht auf Zeit), die Flächen bereits durch die Infrastrukturleitungen (Strom und Gas) deutlich vorbelastet sind und keine Tierpopulation erheblich beeinträchtigt wird. Zum Belang Erneuerbare Energien und Klimaschutz kann der § 2 EEG2023 aufgeführt werden: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Der Solarpark stellt einen Baustein für die regionale Stromerzeugung dar und die Erzeugung erneuerbarer Energien wird für das Gebiet der Vorhabenfläche seitens der Gemeinde höher gewichtet als der Belang Natur und Landschaft.

Die Ablehnung der Planung wird weiterhin zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Künzell hält jedoch an der Ausweisung des Sondergebietes fest und begründet dies mit den Belangen der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Verwiesen wird auf den Beschluss zu 1.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt (Kapitel 1.6), auf die hiermit verwiesen wird. Im Rahmen der regionalplanerischen Standortalternativenprüfung wurden (entsprechend der Prüfkaskade im *Regionalplan Nordhessen* sowie ergänzend im *Teilregionalplan Energie Nordhessen*) zunächst die Innenentwicklungspotenziale (bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen sowie Konversionsflächen) geprüft. Hier konnten im Gemeindegebiet Künzell weder dem Vorhaben angemessene Innenentwicklungspotenziale noch Konversionsflächen ausfindig gemacht werden. Im zweiten Schritt wurden *Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand* betrachtet. Hier wurden 4 Vorranggebiete identifiziert, welche tiefgehend analysiert wurden, mit dem Ergebnis, dass diese für die Entwicklung eines Solarparks nicht geeignet sind. Abschließend wurden die Sonderbauflächen Zweckbestimmung Photovoltaik im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Künzell in den Fokus der Prüfung genommen. Hier konnten 3 Alternativen identifiziert werden, welche aufgrund diverser Gründe (z.B. Nähe zur Wohnbebauung, Immissionsschutzrechtliche Konflikte, etc.) nicht für die Entwicklung herangezogen wurden. Da es sich vorliegend um einen Standort in einem maßgeblich anthropogen überformten Bereich handelt und das Gebiet als *Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft* und damit einem *Grundsatz der Raumordnung* ausgewiesen wurde, wurde auf eine vertiefende Auseinandersetzung mit den *Vorranggebieten Landwirtschaft* (welche per Definition nachrangig für die Solarparkentwicklung herangezogen werden sollen) verzichtet.

Den Fachbehörden beim RP Kassel (Bauleitplanung und Obere Landesplanungsbehörde) lag diese Prüfung vor, es wurde kein Veto eingelegt und der vorliegenden Argumentation gefolgt. Im Rahmen der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde wurde auf die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Künzell verwiesen. Es liegt folglich im Ermessen der Gemeinde Künzell, an diesem Standort einen Solarpark zu entwickeln. Die übergeordnete Planungsebene (Regionalplanung) folgt somit der in der Begründung durchgeführten Prüfung.

Aufgrund des § 44 BNatSchG sind für die vorliegende Planung artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt worden. Die Ergebnisse und fachlichen Konsequenzen sind bei der Planung berücksichtigt worden, es liegen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG vor. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken zum Artenschutz bzw. zum AFB vorgetragen.

(Info: Mittlerweile liegen einige Studien zur Artenvielfalt in Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor, auf die hiermit verwiesen wird).

In der Umweltprüfung und im Umweltbericht erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs. Aufgrund der Besonderheit der Planung einer temporär angelegten Photovoltaik-Freiflächenanlage hat der Umweltplaner diese Art der Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs gewählt. Neben den Ausgleichsflächen sind auch extensive Grünlandflächen außerhalb des Parks festgesetzt, die

zusammen mit den Maßnahmen zum Grünland innerhalb des Parks den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft minimieren bzw. in Teilbereichen aufwerten.

Der Eingriff in die Wechselbeziehungen der Tierarten zwischen den angrenzenden Waldflächen und jetzigen Acker- und Grünlandflächen werden auch aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches deutlich verbessert bzw. minimiert. Niederwild, Kleinsäuger, Vögel und andere Arten können die Flächen des Parks weiterhin als Lebensraum nutzen oder ihn durchqueren. Größeres Wild kann die vorgesehenen und bestehenden Wanderkorridore nutzen. So werden beim vorliegenden Park die einschlägigen Vorgaben der TH Bingen (Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, hier u.a. für Einzäunungen) beachtet.

Die Ablehnung der Planung wird weiterhin zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Künzell hält jedoch an der Ausweisung des Sondergebietes fest und begründet dies mit den Belangen der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes.

Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1
35435 Wetttenberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25. März 2025
Unser Zeichen: AM1 Pr

Name: Wolfgang Protz
Telefon: 0661 299-1633
Telefax:
E-Mail: wolfgang.protz@osthessennetz.de
Datum: 4. April 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz
2 Baugesetzbuch (BauGB)
– Stellungnahme für die Bereiche Strom- und Erdgasversorgung –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 gegen den öffentlich ausliegenden Entwurf des oben genannten Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.
- 2 Bezüglich des erforderlichen Einspeiseanschlusses für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage haben wir mit unserem Schreiben AM1 Pr vom 18. November 2024 bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplans detailliert Stellung genommen.
- ↓ Diese Stellungnahme ist auch weiterhin unverändert gültig.
- 3 Ergänzend zu der vorgenannten Stellungnahme möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Anschluss des geplanten Batteriespeichers an das Netz der OsthessenNetz GmbH aufgrund der derzeit begrenzten Anschlussleistung im vorgelagerten 110-kV-Netz der Avacon Netz GmbH und der Vergabe aller zurzeit im 20-kV-Netz zur Verfügung stehenden Netzanschlussleistungen vorerst nicht möglich ist. Dies sollte auch in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt „14. Sonstige Infrastrukturen und Planungen“, Abschnitt „Netzeinspeisung – außerhalb des Geltungsbereiches“ entsprechend ergänzt werden.
- 4 Im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage befinden sich keine Erdgasversorgungsleitungen der OsthessenNetz GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

OsthessenNetz GmbH

i. V. Sven Kunkel

i. A. Wolfgang Protz

OsthessenNetz GmbH
Postfach 19 17, 36009 Fulda
Gerbergasse 9, 36037 Fulda
Sitz der Gesellschaft: Fulda
Amtsgericht Fulda, HRB 2406

Telefon 0661 299-0
Telefax 0661 299-1499
www.osthessennetz.de
info@osthessennetz.de

Sparkasse Fulda
Konto-Nr. 93 BLZ 530 501 80
IBAN DE98 5305 0180 0000 0000 93
BIC HELADEF1FDS
UST-IdN: DE242911999

Geschäftsführer:
Andreas Bug
Matthias Hahner



Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Osthessen Netz GmbH (04.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise, die in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

zu 3.: Der Hinweis über den Anschluss des geplanten Batteriespeichers wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan integriert.

Der Vorhabenträger ist entsprechend informiert. Der Anschluss des geplanten Batteriespeichers ist vorerst nicht möglich. Die Bauleitplanung wird jedoch darauf ausgelegt, dass eine derartige Speicheranlage (sofern Kapazitäten durch Netzausbaumaßnahmen erzeugt werden und das Vorhaben wirtschaftlich abbildbar ist) ggf. zukünftig nachgerüstet werden kann.

zu 4.: Der Hinweis über die Nicht-Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Künzell,
Ortsteil Engelhelms
"Solarpark Engelhelmser Hecken"
Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

2 Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
K 2280-2025
Ihr Zeichen: Frau Tanja Nusch
Ihre Nachricht vom: 25.03.2025
Ihr Ansprechpartner: Norbert Schuppe
Zimmernummer: 0.23
Telefon/ Fax: 06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail: Norbert.Schuppe@pda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@pda.hessen.de
Datum: 17.04.2025

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (17.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB auf der Plankarte und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugenehmigung, Bauausführung, etc.). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 2.: Dem Hinweis wird entsprochen.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell
Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/85-2020/9
RPKS - 34-61 d 02/85-2020/2
Dokument-Nr. -
Bearbeiter/in Frau Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail iris.schmidt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum 31.03.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, OT Engelhelms
Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächen-
nutzungsplanes in diesem Bereich**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB

Hier: **Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

da sich der Geltungsbereich des Vorhabengebietes verringert hat und vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen.

2

Meine Stellungnahme vom 11.11.2024 (Dokument Nr. 2024/1685215) an den Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell behält mit allen dort gemachten Hinweisen (Salzwasserleitung der Fa. K+S Minerals and Agriculture GmbH) weiterhin Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt.

Von: noreply@beteiligungsverfahren-baugb.de
Gesendet: Dienstag, 1. April 2025 12:26
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: Beteiligungsplattform - Neue Anfrage

Beteiligungsplattform BauGB

Neue Anfrage über Antwortformular

zu Plan [Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“](#) sowie [Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich](#) in Künzell

Absender:

Heine, Susanne

)Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25

Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

susanne.heine@rpk.hessen.de

Nachricht:

Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“
sowie Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) Gz.: 21/2L- 93d 30/09 - 22171/72

Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Künzell beabsichtigt die planungsrechtlichen
Voraussetzungen für die Errichtung des „Solarparks Engelhelmser
Hecke“ zu schaffen. Der Geltungsbereich für die
verfahrensgegenständliche Fläche umfasst in der Gemarkung
Engelhelms, Flur 6 die Flurstücke 20 tlv., 21 tlv., 23, 27/14, 29/10,
30/10, 31/10, 32/10, 33/10, 34/14 sowie 35/14 tlv. in der Größe von ca.
11,5 ha. Die Antragsflächen liegen gemäß den Antragsunterlagen im

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Regierungspräsidium Kassel, Obere Landwirtschaftsbehörde (01.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Zusammenfassung über die vorliegenden Planziele wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft des gültigen Regionalplans Nordhessen 2009.

2

Aus Sicht des von mir zu vertretenden Belangs der Landwirtschaft nehme ich zu den o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Die durchschnittliche EMZ/ar für Engelhelms beträgt 38. Im BodenViewerHessen werden für die Maßnahmenflächen EMZ/ar von >20 bis <=40 ausgewiesen; jedoch in räumlich klar definierbaren überwiegenden Ausdehnungen von >30 bis <=35. Das bedeutet, dass die Bodenqualität in diesen Bereichen geringer ist als im Durchschnitt der Gemarkung. In der Agrarplanung Nordhessen (ANO) werden die Antragsstandorte mit der Bewertung 1 a klassifiziert. Grundstücke, die mit 1 a eingestuft sind, besitzen die höchste Relevanz in der Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen und tragen entscheidend zur grundlegenden Ernährungssicherung der Bevölkerung bei.

3

Da es sich gemäß den regionalplanerischen Vorgaben um ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und die Lage eines fast vollständig mit Waldflächen umgebenden Gebietes mit teilweisen Gehölzstrukturen handelt, wird der Standort aus agrarstruktureller Sicht als eher untergeordnet angesehen unbeachtliche der Einstufung der Agrarplanung Nordhessen (ANO). Dennoch ist jeder Flächenverlust für die regionale Flächenverfügbarkeit der Landwirtschaft nachteilig.

4

Vorab gebe ich den Hinweis, dass notwendige Kompensationsmaßnahmen zum arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen erfolgen sollen, sondern sich auf die Bereiche der PV-FFA beschränken, um so einen zusätzlichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen mit Belastung der Agrarstruktur zu vermeiden.

© 2025 Beteiligungsplattform BauGB. All rights reserved.

zu 2.: Der Hinweis über die gemarkungsunterdurchschnittliche Bodenqualität im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl pro Ar beläuft sich in der Gemarkung Engelhelms auf 38. Gemäß dem BodenViewer des Landes Hessen ist zu erkennen, dass das vorliegend gewählte Plangebiet durchschnittliche Ertragsmesszahlen zwischen 20 und 40 aufweist, wobei der überwiegende Flächenanteil Ertragsmesszahlen zwischen 30 und 35 darstellt. Es handelt sich somit um gemarkungsunterdurchschnittliche Bodenqualitäten. Die Flächen werden derzeit überwiegend als Grünland genutzt, insofern tragen sie nur indirekt zur grundlegenden Ernährungssicherheit der Bevölkerung bei.

zu 3.: Der Hinweis über die regionalplanerische Vorgabe als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Anregung wird der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus agrarstruktureller Sicht als untergeordnet eingestuft. Aufgrund der Festsetzung 1.5 (Baurecht auf Zeit) ist dieser Standort langfristig für die Landwirtschaft gesichert und geht nicht unwiederbringlich der lw. Bewirtschaftung verloren.

zu 4.: Der Hinweis über die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird entsprochen.

Die Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches verortet, sodass über den Geltungsbereich hinaus keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen belastet werden.



Gemeindevorstand der
Gemeinde Künzell
Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell
Per E-Mail an:
beteiligung@fischer-plan.de

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0211/16-2017/3
RPKS - 27-46 b 0221/16-2017/13

Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Hempel
Durchwahl (0561) 106-4521
Fax (0611) 3 27 64 00 62
E-Mail sabine.hempel@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 14.05.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmscher Hecken“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im
Rahmen der Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 im Grundsatz halte ich meine Stellungnahme vom 29.11.2024 weiterhin aufrecht. Auch mit der Reduzierung des Geltungsbereichs ist die Auswahl des Standortes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege für so eine große Herausnahme von bisher un bebauter Fläche im Außenbereich aus dem Naturraum nicht vertretbar.
- 2 Wenn die Gemeinde sich für so eine flächenintensive Energieanlage entscheidet, können natürlich nicht die bisher dafür vorgesehenen Flächen aus dem FNP zur Alternativenprüfung allein herangezogen werden. Hier hätte Alternativenprüfungen östlich entlang der Autobahn A7 oder an bestehenden Gewerbeflächen als Erweiterungen bzw. in Verbindung mit Gewerbeflächen, Recyclingfläche erfolgen müssen. Auch Kooperationen mit den Nachbargemeinden hätten zur Prüfung herangezogen werden können.

Folgende Planungsabsichten sind unabhängig von oben gesagt, noch unklar und zu überlegen:

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise und der Verweis auf die Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Die Hinweise und die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs.6 und 7 BauGB, § 1a und § 2 Abs.4 BauGB hält die Gemeinde Künzell an der Ausweisung des Sondergebietes fest und gewichtet die Belange der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes höher als die Belange von Natur Landschaft.

Begründung:

Zum Entwurf wurde der Geltungsbereich verkleinert, wodurch die Durchlässigkeit für Wildtiere bereits erhöht wurde. Zum Entwurf 2. Offenlage wird jetzt auch noch der landwirtschaftliche Weg in Teilbereichen nicht mehr für einen öffentlichen Ausbau (Radweg) vorgesehen, was in der Summe zu einer Beruhigung des Raumes beiträgt. Die übrigen temporären Eingriffe in den Boden, Natur und Landschaft wurden in der Umweltprüfung und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bewertet und eingriffsminimierende und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Auf die Ausführungen in den Planwerken wird verwiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt (Kapitel 1.6), auf die hiermit verwiesen wird. Den Fachbehörden beim RP KS (Bauleitplanung und Obere Landesplanungsbehörde) lag diese Prüfung vor, es wurde kein Veto eingelegt. Alternativen auf bestehenden Gewerbeflächen oder Recyclingflächen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Errichtung von PV-Anlagen entlang von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen sind mittlerweile gemäß § 35 BauGB privilegiert und entziehen sich der kommunalen Steuerung durch Bauleitplanverfahren. Ein weiteres Argument für die Fläche ist die Vorbelastung durch die Infrastrukturleitungen (Strom und Gas).

Zusammenfassend kann aufgeführt werden, dass sich die Gemeinde mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes intensiv auseinandergesetzt hat, die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht unwiederbringlich verloren sind (Stichwort Baurecht auf Zeit) und keine Tierpopulation erheblich beeinträchtigt wird. Zum Belang Erneuerbare Energien und Klimaschutz kann der § 2 EEG2023 aufgeführt werden: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden*



- 3 Die mehrfachen geplanten Funktionen des Wildtierkorridors sind m.E. nicht geeignet, um den eigentlichen Sinn des Korridors – nämlich den Wildwechsel - zu erfüllen. Die Fläche soll als Hauptabflussachse, Sukzessionsfläche und wiederum mehrfach im Jahr das Grünland an der Zaunanlage gemäht werden. Dann ist der Korridor zweiseitig mit hohen Zäunen eingezäunt und das ganze engt sich auf der südlichen Seite vor dem Wald ein. Das zusammen kann schon zu einer Vermeidung dieser Fläche von Tierarten führen. Sollte bei längerem Niederschlag Wasser in dem Korridor sich sammeln und nicht gänzlich versickern können, ist ein Durchwandern von kleineren, aber auch empfindlichen, vorsichtigen Tieren nicht mehr möglich.
- 4 Es sind durch die faunistischen Kartierungen Vögel im und am Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesen worden. Sie unterliegen nicht unbedingt dem Tötungsstatbestand, aber können durch die länger anhaltende Bauphase erheblich gestört werden bis zum Abwandern aus der Fläche und angrenzenden Bereichen. Hier ist eine Bauzeitbegrenzung auf das Winterhalbjahr festzusetzen. Unklar ist der Umgang mit den feuchten Bereichen und dem nachgewiesenen Teichfrosch.
- 5 Die vorgeschlagene Extensivierung von Grünland auf Acker ist an sich zwar anstrengenswert, aber eher ungeeignet als Ausgleich (lt. Kompensationsverordnung nicht vorgesehen); bis sich das gewünschte Zielbiotop einstellt, vergeht lange Zeit und erfordert eine anhaltende Pflege durch Mahd, Abtrag des Mahdgutes, evtl. besondere Behandlung von Problemkräutern. Als Ausgleich für den vorgesehenen Eingriff reicht diese Maßnahme nicht aus und der Erhalt von vorhandenen Strukturen kann nicht zur Aufwertung von Natur und Landschaft führen. Der Eingriff liegt bei diesem Vorhaben nicht in Versiegelung von Flächen, sondern von Einzäunung einer enorm großen Fläche mitten in der freien Landschaft und Flächen, die einen abwechselnden Biotoptyp zum umgebenden Wald darstellen. Damit gehen wertvolle Lebensräume, Nahrungsräume und Verbindungsflächen für Tiere verloren. Diese Funktionen im Naturhaushalt sind durch die Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeglichen.
- 6 Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von schädigenden Lichtquellen für Insekten zur Außenbeleuchtung genannt. In dieser besonderen Lage ist überhaupt keine Lichtquelle, Beleuchtung, außer für Notfälle, vorzusehen.
- 7 Da Zuwegungen, Erschließung, Bauphase ist noch nicht abschließend geklärt ist und ggf zu weiteren Eingriffen führen, ist dies im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 8 Insgesamt bleibt die Planung an dieser Stelle aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ungeeignet und sollte von der Gemeinde nochmal überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:
(Hempel)

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Der Solarpark stellt einen Baustein für die regionale Stromerzeugung dar und die Erzeugung erneuerbarer Energien wird für das Gebiet der Vorhabenfläche seitens der Gemeinde höher gewichtet als der Belang Natur und Landschaft.

Die Ablehnung des Standortes wird weiterhin zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Künzell hält jedoch an der Ausweisung des Sondergebietes fest und begründet dies mit den Belangen der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes.

zu 3.: Die Hinweise über die Ausgestaltung des Wildtierkorridors werden zur Kenntnis genommen und die Pflegefestsetzungen weiter optimiert. Hierzu erfolgen auch Ergänzungen im Umweltbericht und in der Begründung.

Der Eingriff in die Wechselbeziehungen der Tierarten zwischen den angrenzenden Waldflächen und jetzigen Acker- und Grünlandflächen werden auch aufgrund der Verkleinerung des Geltungsbereiches deutlich verbessert bzw. minimiert. Niederwild, Kleinsäuger, Vögel und andere Arten können die Flächen des Parks weiterhin als Lebensraum nutzen oder ihn durchqueren. Größeres Wild kann die vorgesehenen und bestehenden Wanderkorridore nutzen. So werden beim vorliegenden Park die einschlägigen Vorgaben der TH Bingen (Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, hier u.a. für Einzäunungen) beachtet.

zu 4.: Der Hinweis über eine potenzielle Beeinträchtigung der Vogelarten während der Bauzeiten wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger wird ein Hinweiszettel über eine ökologische Baubegleitung, eine Bauzeitenbegrenzung sowie einem Monitoring vorgelegt. Eine Festsetzung erfolgt jedoch nicht.

Begründung: Um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können, wurde ein entsprechendes Fachgutachten parallel zum Bauleitplanverfahren erstellt. Aus umweltgutachterlicher Sicht wird eine Bauzeitenbeschränkung nicht notwendig. Es wurden auf den Flächen selbst keine Arten dokumentiert, die eine solche Beschränkung erfordern, sondern lediglich im Umfeld in den Waldgebieten. Die lärmintensiven Bauaktivitäten beschränken sich bei vorliegendem Vorhaben auf die Rammung der Pfosten, welche in wenigen Wochen durchgeführt wird. Von einer Abwanderung aus den angrenzenden Bereichen wird nicht ausgegangen, zumal der Bereich bereits durch die errichteten Trassen anthropogen überformt ist.

zu 5.: Die Hinweise über die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs.6 und 7 BauGB, § 1a und § 2 Abs.4 BauGB hält die Gemeinde Künzell an der Ausweisung des Sondergebietes fest und gewichtet die Belange der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes höher als die Belange von Natur Landschaft.

Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Es wird an den gewählten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen festgehalten.

Begründung siehe unter zu 2.

zu 6.: Der Hinweis über die eingriffsminimierende Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung zugunsten der Insekten wird zur Kenntnis genommen.

Es ist seitens des Vorhabenträgers nicht vorgesehen oder beabsichtigt, eine dauerhafte Beleuchtung im Solarpark einzurichten.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger kommt bei weiterer Konkretisierung der Erschließung des Gebietes auf die Naturschutzbehörde zur Abstimmung zu.

zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Unter Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs.6 und 7 BauGB, § 1a und § 2 Abs.4 BauGB hält die Gemeinde Künzell an der Ausweisung des Sondergebietes fest und gewichtet die Belange der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes höher als die Belange von Natur Landschaft.

Begründung

Siehe zu 2 bis zu 7.



Gemeindevorstand der
Gemeinde Künzell
Unterer Ortesweg 23

36093 Künzell

Geschäftszeichen 0030-31.4-061d01.01-00015#2024-00002
Dokument-Nr. 0030-2025-114645
Bearbeiter/in Frau Langer
Durchwahl (0561) 106- 2836
Fax 0611 327641530
E-Mail martina.langer@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 15.04.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell;
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und zur
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, im Ortsteil
Engelhelms
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Schreiben des Büros Fischer vom 25.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

(Bearbeiterin Frau Knispel Durchwahl 2837)

Meine Stellungnahme vom 14.11.2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis und die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

2

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Bearbeiterin Frau Kunigk Durchwahl 2843)

Meine Stellungnahme vom 14.11.2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

zu 2.: Der Hinweis und die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer werden durch das vorliegende Plangebiet nicht betroffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: 0030-31.2-200d631-00011#2025-00001
Dokument-Nr.: 0030-2025-101726
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 25.03.2025

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Frick
Durchwahl: (0561) 106-2811
E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Herr Jacob
Durchwahl: (0561) 106-2820
E-Mail: achim.jacob@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 22.04.2025

per Mail an:

beteiligung@fischer-plan.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ sowie Flächennutzungsplan-Änderung für diesen Bereich**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

- 1 Zu der o. a. Bauleitplanung wurde von mir bereits am 28.11.2024 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Aus der hierzu vorliegenden Auswertung (vgl. S. 35) geht hervor, dass meine Anmerkungen und Hinweise aus der v. g. Stellungnahme berücksichtigt wurden.
- 2 Nun ist bei der Durchsicht der aktuellen BP-Planzeichnung festzustellen, dass die Grenzen des bereits bekannten Geltungsbereiches angepasst wurden. Die Lage im WSG „Brunnen 1-7 Fulda-Aue und Brunnen I-VII Fulda-West“ (WSG-ID 631-039), Zone III B ist auch nach der v. g. Änderung weiterhin gegeben. Darüber hinaus sind bezogen auf meine zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes keine neuen Aspekte ersichtlich.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel, Umweltschutz (22.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Dezernats 31.2, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben wurde, ist im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt worden.

zu 2.: Der Hinweis auf das Wasserschutzgebiet wird gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte und in der Begründung aufgeführt. Die Ver- und Gebote sind bei den folgenden Planungsebenen zu beachten.

3 Trotzdem merke ich an, dass bei den vorhabenbezogenen Eingriffen in den Untergrund, auch wenn diese nach dem aktuellen Umweltbericht (vgl. S. 19) gering sind, aufgrund der Schutzgebietslage hierbei eine besondere Sorgfalt i. S. des § 5 WHG walten zu lassen.

4 Zudem sollen nach dem v. g. Umweltbericht (vgl. S. 7) die Flächen im Bereich des Solarparks als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv bewirtschaftet werden. Jeglicher Einsatz von Agrochemikalien ist unzulässig. Aus Sicht des Grundwasserschutzes wird angeregt, auf die zuletzt genannte Art der Flächenpflege zu verzichten. Falls diese weiterhin möglich sein soll, wird empfohlen, die Besatzdichte auch i. S. des Grundwasserschutzes auszuwählen und in den Unterlagen zumindest anzusprechen.

5 Abschließend weise ich darauf hin, dass insb. die in der o. a. Stellungnahme aufgeführte Anmerkung zur Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde weiterhin Gültigkeit behält.

Hinweis:

6 – Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der o. a. Bauleitplanung (insb. in Schutzgebieten gemäß §§ 51 bis 53 WHG) realisiert werden soll, wäre eine diesbezügliche wasserbehördliche Beurteilung erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

7 Die Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz vom 28.11.2024 wird weiter aufrechterhalten.

Vorsorgender Bodenschutz:

8 Die Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz vom 28.11.2024 wird grundsätzlich weiter aufrechterhalten.

9 Die Bewertung der Bodenfunktionen der Fläche des B-Plans im Umweltbericht zum B-Plan kann als ausreichend beurteilt werden.

10 Weiterhin ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

zu 3.: Der Hinweis in Bezug auf die Vorgaben des § 5 WHG („Allgemeine Sorgfaltspflichten“) wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt
Adressat für Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung, das Bauantragsverfahren und die Bauausführung

zu 4.: Der Hinweis über die Ausgestaltung der Pflegemaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt (1.4.2).

Hinsichtlich der Besatzdichte erfolgen weitere Hinweise im Umweltbericht.

Durch die textliche Ergänzung einer Besatzungsdichte (z.B. 1 GVE/ha) kann gesteuert werden, dass trotz Beweidung der Fläche dem Grundwasserschutz und der Erhaltung der Artenvielfalt Rechnung getragen werden kann.

Begründung:

In der vorliegenden Planung wird die Beweidung durch Schafe oder Ziegen im Plangebiet vorgesehen und zugelassen. Damit durch die Beweidung keine übermäßige Düngung der Böden und damit verbunden keine Nutzungsintensivierung ausgelöst, die im Konflikt zur vorgesehenen Extensivgrünlandpflege steht, wird eine Besatzungsdichte in den Pflegemaßnahmentext aufgenommen. Die Besatzungsdichte in Großvieheinheiten pro Hektar regelt, wie viele Tiere pro Hektar maximal das Gebiet beweidet dürfen. Der Begriff Großvieheinheit (kurz GVE) ist dabei relativ zu verstehen und differenziert die unterschiedlichen Tierarten, die im Gebiet weiden könnten (z.B. eine ausgewachsene Kuh entspricht 1 GVE, während ein Schaf 0,1 GVE bzw. eine Ziege 0,15 GVE entspricht). Dieser Logik folgend sind somit 10 Schafe bzw. 6-7 Ziegen pro Hektar zur Beweidung zulässig.

Hintergrund der Festsetzung ist also die Belastung des Extensivgrünlandes durch Nutzungsintensivierung, weshalb es eine verträgliche Art der Beweidung benötigt, die hierdurch erzielt wird. Dies kann ebenfalls als Maßnahme zur Erhaltung der Biodiversität aufgefasst werden.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Fachdienst Wasser und Bodenschutz bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ausgleichsmaßnahmen auf außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächen ist nicht vorgesehen.

zu 7.: Der Hinweis zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.

Die dort vorbrachten Hinweise wurden, sofern die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betreffend, in der Planung berücksichtigt.

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe zu 7.

zu 9.: Die Zustimmung zur Bodenfunktionsbewertung im Rahmen des Umweltberichts wird zur Kenntnis genommen.

zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Künzell hält jedoch an der vorgenommenen Eingriffsbewertung zum Thema Boden fest. Unter Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs.6 und 7 BauGB, § 1a und § 2 Abs.4 BauGB hält die Gemeinde Künzell an der Ausweisung des Sondergebietes fest und gewichtet die Belange der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes höher als die Belange des Bodenschutzes.

Begründung

Die Vorgaben der Arbeitshilfe werden beim vorliegenden Verfahren nicht angewendet, da zum einen der Eingriff nicht mittels der Vorgaben der Kompensationsverordnung Hessen ermittelt wird und der eigentliche Eingriff auch deutlich kleiner 10.000m² beträgt. Im Zuge der Umweltprüfung wurde eine Bewertung des Eingriffs in die Böden vorgenommen. In Teilbereichen erfolgt eine deutliche Aufwertung durch die festgesetzten Maßnahmen. Darüber hinaus werden die Böden durch die Planung aus der teils intensiven Nutzung genommen und die nächsten 30 Jahre extensiv genutzt, so dass sich die Böden generell „erholen“ können.

Der Ermittlung des Kompensationsbedarfs liegt die baurechtliche Eingriffsregelung zugrunde, die nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 18 BNatSchG bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten ist. Vermeidung und Ausgleich unterliegen bei der baurechtlichen Eingriffsregelung – im Gegensatz zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (diese gilt bei Eingriffen außerhalb des Baurechts) – dem so genannten Abwägungsgebot.

Der Verlust oder die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Eingriffe, die aus dem geplanten Vorhaben resultieren, sollen durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei ist für Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen zu erhöhen. **Dies wurde bei der vorliegenden Planung beachtet.** Zudem hat eine Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf den Boden aufgrund der Ausführung der Bauleitplanung sowie der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen von der Kommune zu erfolgen (§ 4c BauGB). Die bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen gilt es zudem in den Bauleitplänen über die so genannten Festsetzungen textlich und kartografisch zu verankern (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Auch das wurde bei der vorliegenden Planung durch die Festsetzungen 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.4.1-1.4.4 und 2.2 berücksichtigt. Maßnahmen, die nicht festgesetzt werden können (da sie z. B. die Bauphase betreffen), werden über Hinweise auf der Plankarte und in der Begründung für den Vorhabenträger aufgeführt.

für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2023 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Zuge B-Plan ist auf einer Fläche von bis zu ca. 115.601 m² zumindest mit temporären bodenfunktionalen Eingriffen und in Teilen dieser Fläche von mind. 5.750 m² mit einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktion durch eine dauerhafte Versiegelung zu rechnen.

Neben den dauerhaften bodenfunktionalen Eingriffen im Bereich der Trafo-Station und der zu errichteten Betriebswege ist auch mit verbleibenden Eingriffen im Bereich der PV-Anlagen zu rechnen. Darüber hinaus ergeben sich auf der ca. 11,5 ha großen Fläche des B-Plans für die Bauzeit durch Befahrung und die Herstellung von Leitungsrinnen zumindest temporäre bodenfunktionale Eingriffe, die auch zu bewerten bzw. ggf. auszugleichen sind. So kann für die temp. Beanspruchung mit einem WS-Verlust von ca. 25 % (Summe aus ID 4 „Verdichtung“, ID 5 „Erosion“ und ID 6 „Stoffeintrag...“) gerechnet werden.

Sollte die bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung unterbleiben, kann dies objektiv zu einem Abwägungsfehler führen.

Entsprechend § 4 (5) BBodSchV kann ab einer Eingriffsflächen von 3.000 m² die zuständige Bodenschutz-Behörde eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Wir empfehlen die Festsetzung einer BBB in der Planzeichnung des B-Plans. Die Beauftragung der BBB kann in der bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung auch positiv als Minderungsmaßnahme angesetzt werden.

Die Aussagen im Umweltbericht zum B-Plan in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz mit der Darstellung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen können grundsätzlich als aussagekräftig bewertet werden. Es fehlt jedoch weiter die übliche Übernahme der Maßnahmen zum Vorsorgenden Bodenschutz in die Festsetzungen zum B-Plan insbesondere mit der Übernahme in die Planzeichnung.

Ich empfehle weiter in den Festsetzungen des B-Plans zu vermerken, dass bei der Umsetzung der Planung die vom **Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU)** herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Hauslebauer" zu beachten sind.

Zugunsten des Vorsorgenden Bodenschutzes empfehle ich zusätzlich in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 zur Umsetzung in der Planung und Baudurchführung zu übernehmen.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Künzell hält jedoch an der vorgenommenen Eingriffsbewertung zum Thema Boden fest. Unter Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs.6 und 7 BauGB, § 1a und § 2 Abs.4 BauGB hält die Gemeinde Künzell an der Ausweisung des Sondergebietes fest und gewichtet die Belange der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes höher als die Belange des Bodenschutzes.

Begründung

Verwiesen wird auf die umfangreichen Ausführungen im Umweltbericht, u.a. sehr ausführlich in Kapitel 2.1. (Seite 14-20).

zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Verwiesen wird auf die umfangreichen Ausführungen im Umweltbericht, u.a. sehr ausführlich in Kapitel 2.1. (Seite 14-20), in denen sich mit der bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung auseinandergesetzt wurde.

zu 13.: Der Hinweis über die Festsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da die rechtliche Grundlage für die Festsetzung nicht gegeben ist.

Für die konkrete Festsetzung einer BBB fehlt die rechtliche Grundlage im § 9 BauGB.

zu 14.: Der Hinweis und die Zustimmung zur Auseinandersetzung mit dem vorsorgenden Bodenschutz im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Möglichkeiten des Festsetzungskataloges in Sachen Vorsorgender Bodenschutz sind durch die vorliegende Planung ausgeschöpft (siehe Ausführungen zu 10.). Darüber hinaus wurden aber in der Begründung Hinweise für die nachfolgende Planungsebene aufgenommen.

zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Merkblätter wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend verwiesen.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugenehmigung, Bauausführung, etc.). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die verschiedenen Vorgaben wie das BBodSchG oder die einzelnen DIN-Normen gelten ohnehin im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen.

17 Ebenfalls empfehle ich in die Festsetzungen des B-Plans die Beachtung und Umsetzung der Unterlage der LABO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 zu übernehmen.

Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAItBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAItBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. A.Jacob

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	

zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Verweis auf die entsprechende Unterlage wird in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugenehmigung, Bauausführung, etc.). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
	zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung		
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F.	Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)	Stand: 10.08.2023
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnllängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per Mail: beteiligung@fischerplan.de

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

DATUM	11.04.2025
NAME	Maik Skibbe
TELEFONNUMMER	+49 5132 896571
E-MAIL	Bauleitplanung-Mitte@tennet.eu
SEITE	1 von 4

Lfd. Nr.: 25-000628

380-kV-Leitung Dipperz – Großkrotzenburg, Mast 15 – 16 (LH-11-3020)

Geplante 380-kV-Leitung Mecklar – Bergrheinfeld/West (Projekt A140)

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Bauort: Engelhelms

Ihre E-Mail vom 25.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des von Ihnen angezeigten Vorhabens verlaufen die o.a. Versorgungsanlage und Planung
unseres Unternehmens.

1 Für unsere 380-kV-Leitung Dipperz – Großkrotzenburg, Mast 15 – 16 (LH-11-3020) gilt:

Da auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich ist, dass der Solarpark außerhalb unseres
Leitungsschutzbereiches liegt, stimmen wir diesem zu. Sollten sich Änderungen in diesem Plan
ergeben, bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.

2 Vorsorglich weisen wir dennoch darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen
Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche
natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des
Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei
Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht
werden können.

TenneT TSO GmbH Adresse: Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek Geschäftsführer: Tim Meyerjürgens (Vorsitzender), Dr. Anna Freitag

TenneT TSO GmbH (11.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise und die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Der Leitungsschutzbereich der 380kV-Leitung „Dipperz – Großkrotzenburg“ verläuft aufgrund der Geltungsbereichsreduzierung zum Entwurf nicht länger im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

zu 2.: Die Hinweise zu den möglichen Beeinträchtigungen der Solarmodule durch die vorhandene Leitungsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugenehmigung, Bauausführung, etc.). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Allgemein

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt max. 82 m, d. h. jeweils 41 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Leitungsfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Der Schutzbereich umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen im seitlichen ausgeschwungenen Zustand zuzüglich eines festgelegten Schutzabstandes überspannt wird. Hieraus ergibt sich der in Übersichtskarte dargestellte Schutzbereich.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Eine elektrisch leitende Zaunanlage ist von einem Fachmann ausreichend zu erden.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitung eingehalten.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.

Von Seiten der TenneT TSO GmbH wird die Eintragung eines Immissionsschadensverzichtes im Bebauungsplan für erforderlich gehalten. Spätere Schadensersatzforderungen sind somit auszuschließen.

3

Für unsere geplante 380-kV-Leitung Mecklar – Bergheinfeld/West (Projekt A140) gilt:

Gegen die Realisierung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen bitten wir Sie uns weiterhin zu beteiligen, um Bauzeitliche Überschneidungen zu vermeiden.

4

Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen Ihres Verfahrens von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

[Redacted Signature]

Skibbe	Mienert
Grid Field Operations Germany	Grid Field Operations Germany
Operation and Execution Lines	Operation and Execution Lines
Department Operations Central	Department Operations Central

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

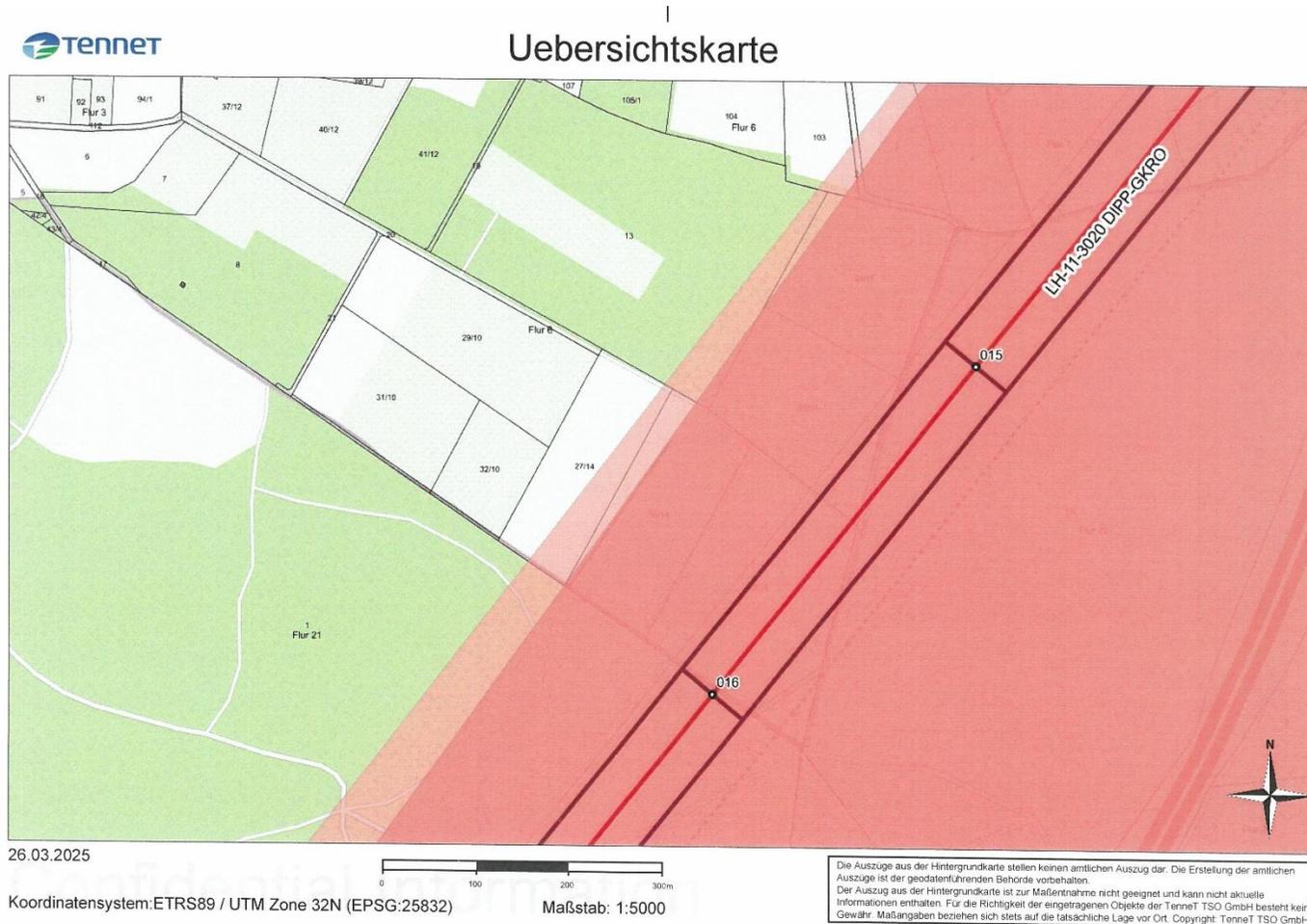
zu 3.: Der Hinweis und die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Die in der frühzeitigen Beteiligung gemeldete und per Planfeststellungsverfahren gesicherte Baueinsatzfläche zur Masterrichtung der geplanten 380kV-Leitung „Mecklar – Bergheinfeld/West“ (als Teil der geplanten Fulda-Main-Link) wurde im Rahmen der Geltungsbereichsreduzierung berücksichtigt, sodass hier keine künftigen Konflikte zwischen Bauleitplanverfahren und Planfeststellungsverfahren zu erwarten sind.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Betreibergesellschaft wurde in beiden formellen Beteiligungen berücksichtigt und wird auch zukünftig über die Ergebnisse der Abwägung informiert.

Anlage



Legende

Leitungsnetz

TenneT D

Onshore

Leitungspunkte

Stützpunkte

Tragmast



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Freileitungen

380-kV Leitungen-Freileitung



Vermerk: BIS-Prozess

technische Schutzbereiche

Parabolische Schutzstreifen



Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Fremdeigentum

Stromkreise



Vermerk: BIS-Prozess

Planung

Onshore

Projektübersicht

Nabeg

PFV Leitung eingereicht §19 (NABEG)

BFP Korridore eingereicht § 6

Bundesfachplanung



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

BFP Korridore veröffentlicht §8

Bundesfachplanung



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

BFP Korridor §12

Bundesfachplanung



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Staatsgrenzen

Staatsgrenzen



Vermerk: BKG

Bundesweit

Bundesgrenze



Vermerk: BKG

Bundesländer



Vermerk: BKG

Liegenschaftskarte

ALKIS DE

ALKIS DE

flurstueck



hausumringe



hausnummer

strassenname

Vermerk: ALKIS Deutschland - Hexagon

Flur



Flurgrenze



Vermerk: ALKIS Deutschland - Hexagon

Gemeinde Künzell
Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell
Deutschland

09.04.2025



Stellungnahme: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Engelhelmser Hecken" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben nehme ich als unmittelbar Betroffener Stellung zum obengenannten Flächennutzungs-/Bebauungsplanverfahren.

- 1** Das Flurstück 35/14 am westlichen Ende des Geltungsbereichs befindet sich in meinem Eigentum. Hiermit widerspreche ich der Nutzung des im Entwurf eingezeichneten Weges als „öffentlichen Weg“.
- 2** Die von Ihnen als „öffentlicher Weg“ eingezeichnete Durchwegung befindet sich auf meinem Eigentum und es liegen weder öffentliche Wegerechte vor noch wurden diese eingeräumt. Demnach weise ich Sie darauf hin, dass es nicht zulässig ist, hier einen öffentlichen Weg auszuweisen. Ich bitte Sie dies, in den Entwürfen anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Bürger 1 (09.04.2025)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis auf die eigentumsrechtlichen Verhältnisse in Bezug auf das Flurstück 35/14 werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des landwirtschaftlichen Weges wird geändert und die Zuwegung erfolgt über die Vergabe von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Vorhabenträgers. Da hierdurch die Grundzüge der Planung berührt werden, fasst die Gemeinde Künzell den Beschluss, eine erneute eingeschränkte Offenlage durchzuführen.

Hinweis:

Gemäß § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB kann die erneute Stellungnahme nur zu den Änderungen bzw. Ergänzungen abgegeben werden. Gemäß § 4a Abs.3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Veröffentlichungsfrist auf 2 Wochen verkürzt. Gemäß § 4a Abs.3 Satz 4 BauGB werden nur die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Begründung: Aufgrund des hier vorgebrachten Widerspruches im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und den damit verbundenen eigentumsrechtlichen Bedenken seitens des Flächeneigentümers bedarf es Anpassungen an den zeichnerischen Festsetzungen der Plankarte des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, damit die Erschließung gemäß § 30 Abs. 2 BauGB als gesichert und der Bebauungsplan somit als vollzugsfähig betrachtet werden kann.

In Absprache mit der Oberen Landesplanungsbehörde des RP Kassels wurde nahegelegt, eine erneute (eingeschränkte) Offenlage durchzuführen, um die Änderungen an der Erschließungskonzeption durchführen zu können, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung berührt werden und deshalb keine Änderung zum Satzungsbeschluss ohne erneute Beteiligung durchgeführt werden kann.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend der vorgebrachten Anregung angepasst und eine erneute eingeschränkte Entwurfs-offenlage wird initiiert.

Siehe Ausführung unter Nummer 1.